



FINANZORDNUNG **des** **TSV Dörnberg 1894 e.V.**

1. Grundsatz der Sparsamkeit

- a. Grundlage der Finanzordnung ist die Satzung vom Turn- und Sportverein Dörnberg 1894 e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b. Die Finanzwirtschaft des TSV Dörnberg 1894 e.V. ist sparsam zu führen.
- c. Die Mittel des TSV Dörnberg 1894 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen.

2. Haushaltsplan

- a. Grundlage ist ein verbindlicher Haushaltsplan. Für jedes Geschäftsjahr muss von dem/der 1. und 2. Kassierer/-in auf Grundlage der Finanzpläne der Sparten ein Haushaltsplan erarbeitet werden.
- b. Auf Verlangen des Vorstandes legen die Sparten bis zum 01.02. des Jahres ihre Haushaltspläne für das anstehende Jahr dem Vorstand vor.
- c. Investitionen der Sparten/Abteilungen benötigen die Einplanung im Haushaltsplan und bedürfen ausnahmslos der Zustimmung des Vorstandes.

3. Jahresabschluss

- a. Zum Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des TSV Dörnberg 1894 e.V. für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden (gem. §9 Vereinssatzung vom 01.01. bis 31.12.)
- b. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 19 Abs. 6 der Vereinssatzung zu prüfen.
- c. Nach Prüfung des Jahresabschlusses erstattet der/die Kassierer/-in dem Vorstand des TSV Dörnberg 1894 e.V. Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Finanz- und Kassenführung

- a) Der/die 1. & 2. Kassierer/-in verwaltet die Vereinskasse und die Bankkonten. Zahlungen werden von dem/der Kassierer/-in nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden angewiesen sind. Der/die Kassierer/-in ist jedoch berechtigt, laufend wiederkehrende, bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen, selbständig zu tätigen.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- c) Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt.
- d) Die Einrichtung von Bankkonten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

5. Zahlungsverkehr

- a) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonten abzuwickeln.
- b) Es kann eine Barkasse geführt werden, wobei der Bestand jederzeit nachvollziehbar sein muss.
- c) Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos der Unterschrift des/der 1. oder 2. Kassierers/-in oder des/der 1. Vorsitzenden.

6. Verwendung der Mittel

- a. Abführung der Verbandsbeiträge.
- b. Bezahlung der erforderlichen Versicherungsprämien
- c. Erstattung der Kosten zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs.
- d. Bereitstellung von Verfügungsmitteln an die Sparten (siehe Vorstandsbeschluss vom 26.02.2007).
- e. Bereitstellung von Verfügungsmitteln an den Ehrenrat, für deren Ausgaben gemäß der Ehrenordnung des TSV Dörnberg 1894 e.V. vom 01.04.2007.
- f. Die Übungsleitervergütung für lizenzierte Übungsleiter in Höhe von 9,-€, bzw. nicht lizenzierte Übungsleiter von 6,- € je Übungsstunde (60 Min.).
- g. Chorleiterhonorar gem. des z.Zt. gültigen Vertrages
- h. Die Kosten für Fort- und Weiterbildung.
Kosten werden nur erstattet, wenn sie unmittelbar erforderlich sind, um die Übungsleiter-Lizenz zu erhalten, bzw. zu verlängern. Andere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nur nach schriftlichem Antrag, Befürwortung des jeweiligen Spartenleiters und positivem Vorstandsbeschluss.
Für gewährte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Vereinsbindung von 2 Jahren festgelegt. (siehe Vorstandsbeschluss vom 22.05.2006).
- i. Die Instandhaltung und Funktionserhaltung des Vereininventars.
- j. Startgelder für Wettkämpfe oder vergleichbare Teilnehmergebühren werden bis zur Höhe von 5,-€ pro Starter/Teilnehmer aus der Vereinkasse bezahlt. Für Kinder, Jugendliche, Studenten und Wehrpflichtige, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, bis zu einer Höhe von 10,-€. Ausnahmen hiervon nur auf Antrag und positiven Vorstandsbeschluss. Die Kostenübernahme erfolgt nur wenn der Vorstand vorab von der Teilnahme an dem Wettkampf oder der vergleichbaren Veranstaltung in Kenntnis gesetzt wurde.
- k. Informationsmaterial (homepage/Fachzeitschrift/Vereinsblättchen).
- l. Anfallende Fahrtkosten.
Fahrtkostenzuschüsse für Übungsleiter die vom Verein zur Sporthalle Zierenberg entsandt werden, erhalten die aktuell geltende Fahrtkostenpauschale pro Kilometer, gerechnet vom

Vereinssitz aus (Habichtswald Dörnberg). Bei gleichzeitigem Übungsbetrieb mehrerer Übungsleiter/-innen ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden, da pro Übungseinheit nur eine Hin- und Rückfahrt erstattungsfähig ist.

Für im Auftrag des Vereins durchgeführte Fahrten, ab 10 Km einfacher Strecke (soweit nicht anderweitig erstattet), beträgt der Km-Satz 0,30 Euro. Spätestens 1 Woche vor Antritt der Reise ist der 1. oder 2. Vorsitzende in Kenntnis zu setzen.

Diese entstandenen Fahrtkosten können auf Wunsch auch in Form einer Aufwandsspendenbestätigung honoriert werden.

Im Interesse eines sparsamen Umganges mit Finanzmitteln sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Reisekostenabrechnung ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres mittels des vereinseigenen Antragsformulars beim 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden abzugeben.

- m.** In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendigen, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer – außer in Verträgen festgelegten - vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

7. Inventar

- a)** Zur Erfassung des Inventars ist von den Spartenleitern oder deren Bevollmächtigten ein Inventarverzeichnis anzulegen und zu führen.
- b)** Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- c)** Hierbei sind anzugeben:
- Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
 - Aufbewahrungsort
 - Anschaffende Abteilung
- d)** Unbrauchbare Gegenstände sind auszusondern und die Maßnahme im Inventurbericht zu begründen.
- e)** Zum Jahresende ist eine Inventur durchzuführen und mit entsprechendem Bericht dem Vorstand vorzulegen.
- f)** Sämtliche in den Abteilungen vorhandene Werte (Sportgeräte, Instrumente usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins.

8. Gebühren und Beiträge

- a. Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b. Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit dem 01.03.2008, lt. Beschluss der Mitgliederversammlung:

<i>Erwachsene.....</i>	<i>45,- € jährlich</i>
<i>Kinder.....</i>	<i>27,- € jährlich</i>
<i>Jugendliche (ab 16 Jahre)</i>	<i>34,- € jährlich</i>
<i>Studenten + Wehrpflichtige</i>	<i>34,- € jährlich</i>
<i>Ehepaare</i>	<i>79,- € jährlich</i>
<i>Familien (Eltern + 1 Kind; weitere Kinder frei)</i>	<i>95,- € jährlich</i>
<i>Alleinerziehende + 1 Kind (weitere Kinder frei)...</i>	<i>63,- € jährlich</i>
<i>Geschwister:</i>	
<i>1. Kind.....</i>	<i>27,- € jährlich</i>
<i>2. Kind.....</i>	<i>20,- € jährlich</i>
<i>3. Kind (alle weiteren Geschwister sind frei)</i>	<i>14,- € jährlich</i>

- c. Der entsprechende Beitragssatz ist jährlich komplett in einem Betrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen.
- d. Die Sparten und Abteilungen sollen darauf hinwirken, dass die Mitglieder den dem Lastschriftverfahren teilnehmen.
- e. Gebühren durch Rücklastschriften, z.B. bei ungedecktem Konto oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

9. Schuldner

- a) Beitragsschuldner wird, wer nach Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- b) Wer über drei Monate nach der Fälligkeit den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat, kann gem. § 10 Vereinssatzung vom Verein ausgeschlossen werden.
- c) Der Verein erhebt für Beitragsschuldner eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € zuzüglich zum ausstehenden Beitrag.
- d) Entstehen dem Verein durch den Beitragsschuldner Schäden gegenüber Dritten, so sind auch diese durch die Beitragsschuldner zu begleichen.

10. Befreiung von der Beitragspflicht

- a. Der Vorstand kann im Einzelfall, nach schriftlicher Antragsstellung und Stellungnahme durch den entsprechenden Übungsleiter, ein Mitglied in besonderen Härtefällen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befristet freistellen oder entsprechende Änderungen der Beitragszahlung veranlassen. Das antragstellende Mitglied ist dabei verpflichtet, Änderungen, z.B. Erhalt einer Arbeitsstelle, Änderungen des Familienstandes, o.ä., dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes am 01.01.2009 in Kraft.

DER VORSTAND :

Matthias Gerhold

(1. Vorsitzender)

Hermann Schmider

(2. Vorsitzender)

Susanne Seibel

(1. Kassiererin)

Manuela Klinge

(2. Kassiererin)

Hanna Schellhase

(Schriftführerin)